

Synopsis Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz

Alte Fassung	Neue Fassung
Textmarkierung für die veraltete Fassung	Textmarkierung für die geänderte Fassung
<p>Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung in der Stadt Koblenz vom 20.07.2010</p> <p>Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S.57) in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S.239, BS 223-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. 42) und § 33 des Landesgesetzes über die Einrichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. 42) sowie des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25)</p> <p>folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:</p>	<p>Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung in der Stadt Koblenz vom 20.07.2010</p> <p>Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. S.239), § 33 des Landesgesetzes über die Einrichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. 372) und § 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils geltenden Fassungen,</p> <p>folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>(1) Beim Besuch von staatlich anerkannten Realschulen, Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule, Realschule plus oder Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>(1) Beim Besuch von staatlich anerkannten Realschulen, Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule, Realschule plus oder Gymnasium in öffentlicher Trägerschaft gezahlt.</p> <p>Änderung aufgrund der Urteile 4 K 51/16.KO und 4 K 52/16 KO.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2013/14 anzuwenden.</p> <p>Koblenz, Stadtverwaltung Koblenz</p> <p>Prof. Dr. Hofmann-Göttig Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.</p> <p>Koblenz, Stadtverwaltung Koblenz</p> <p>Prof. Dr. Hofmann-Göttig Oberbürgermeister</p>